Antragsteller

Ort, Datum

Eingangsstempel

Gemeinde Tutzing
Kirchenstraße 9

82327 Tutzing

Antrag

auf vorübergehende Einrichtung einer Haltverbotszone in Tutzing

Bitte ausfüllen:

Grund des Antrags:

Durchführung eines Umzugs
Durchführung von Dreharbeiten
Durchführung eines Schwertransportes
Sonstiges: _____ _____

Zeichen:

Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot)
Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot)

Weitere Angaben:

Ort des Haltverbots (wenn möglich Lageplan beifügen :)

_____ _____

Lage und Ausdehnung (genaue Beschreibung z.B. Grundstücksgrenze, - zufahrt etc.)

_____ _____

Sind Parkbuchten vorhanden:

ja nein

Länge der Haltverbotszone: _____ (m)

Zeitraum: _____

Uhrzeit: _____

Ansprechpartner vor Ort: _____

Telefon- / Handynummer : _____

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO auf unserer Homepage

Unterschrift

Hinweise:

1. Beschaffung, Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Antragsteller. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.

2. Die Schilder sind mindestens drei volle Tage vorher aufzustellen (z.B. Aufstellung am Montag – in Kraft treten am Freitag). Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich zu abzusichern, ist bereits während der Aufstellung der Zeichen festzuhalten, ob und welche Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der Zone abgestellt sind (Kennzeichen, Typ, Farbe, Ventilstellung etc.) Ebenfalls ist festzuhalten, wann und von wem die Haltverbotsschilder aufgestellt wurden. Sollten Nachkontrollen stattfinden, sind diese ebenfalls festzuhalten. Kann die 3-Tages-Frist nicht eingehalten werden oder werden o.g. Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung der Haltverbotszone abgestellt wurden, nur dann abschleppen, wenn der Antragsteller die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.

3. Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistände sowie Feuerwehranfahrtszonen bzw. Feuerwehrzufahrten sind stets freizuhalten .

4. Die Haltverbotszone darf erst eingerichtet werden, nachdem die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Ein Aufstellen ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld nach § 49 der StVO geahndet werden kann.

5. Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei der Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers.
   Der Antragsteller kann bei Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.